

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 21. Juli 2025	Nr. 40
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung über die Zahlung von Sitzungsgeld an die studentischen Vertretungen
in den Gremien der Universität des Saarlandes

Vom 11. Juni 2025.....

312

Ordnung über die Zahlung von Sitzungsgeld an die studentischen Vertretungen in den Gremien der Universität des Saarlandes

Vom 11. Juni 2025

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von §§ 13 Absatz 3, 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) die folgende Ordnung über die Zahlung von Sitzungsgeld an die studentischen Vertretungen in den Gremien der Universität des Saarlandes erlassen, die hiermit bekannt gegeben wird.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Sitzungsgeld nach dieser Ordnung erhalten Studierende auf Antrag, die in die Gremien gemäß § 2 gewählt worden sind (Mitglieder der Gruppe der Studierenden), sowie deren Stellvertretungen.

(2) Kein Anspruch besteht für:

1. Studierende, die zugleich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität des Saarlandes stehen (Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Mitglieder der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
2. Studierende, deren Gremientätigkeit bereits im Rahmen ihres Studienganges mit Credit Points anerkannt wurde,
3. Gast- und beratende Mitglieder,
4. Mitglieder, die eine anderweitige finanzielle Entschädigung für die Gremientätigkeit erhalten,
5. beigezogene Sachverständige.

§ 2 Gremien

Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen der folgenden Gremien gezahlt:

1. Hochschulrat,
2. Senat und die vom Senat eingesetzten Kommissionen,
3. Fakultätsräte, Bereichsrat für Theoretische Medizin und Biowissenschaften und Bereichsrat für Klinische Medizin sowie die von den Fakultätsräten eingesetzten zur Erledigung fachspezifischer Aufgaben eingesetzten beschließenden Ausschüsse und die Prüfungsausschüsse,
4. Berufungskommissionen,
5. Zentrum für Lehramtsausbildung (ZfL), Zentrumsrat des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB), und Zentrumsrat des Zentrums für Bioinformatik
6. Beirat für Frauenfragen.

§ 3
Höhe und Grundsätze der Zahlung des Sitzungsgeldes

- (1) Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 25 € bei einer Sitzungszeit von bis zu drei Stunden bzw. 50 € ab einer Sitzungszeit von drei Stunden.
- (2) Sitzungsgeld wird für jede Sitzung nur einmal gewährt. Stellvertretungen erhalten das Sitzungsgeld nur im Vertretungsfall.
- (3) Sitzungsgeld wird pro Tag nur für eine Sitzung desselben Gremiums gezahlt.
- (4) Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist vom Nachweis der Anwesenheit in der Sitzung abhängig. Die Anwesenheit wird durch Eintrag im Sitzungsprotokoll nachgewiesen.
- (5) Den zahlungsempfangenden Personen obliegt die ordnungsgemäße Erfüllung etwaiger Steuerpflichten.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage der Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 15. Juli 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes